BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEPARK REGION TRIER", 3. Änderung

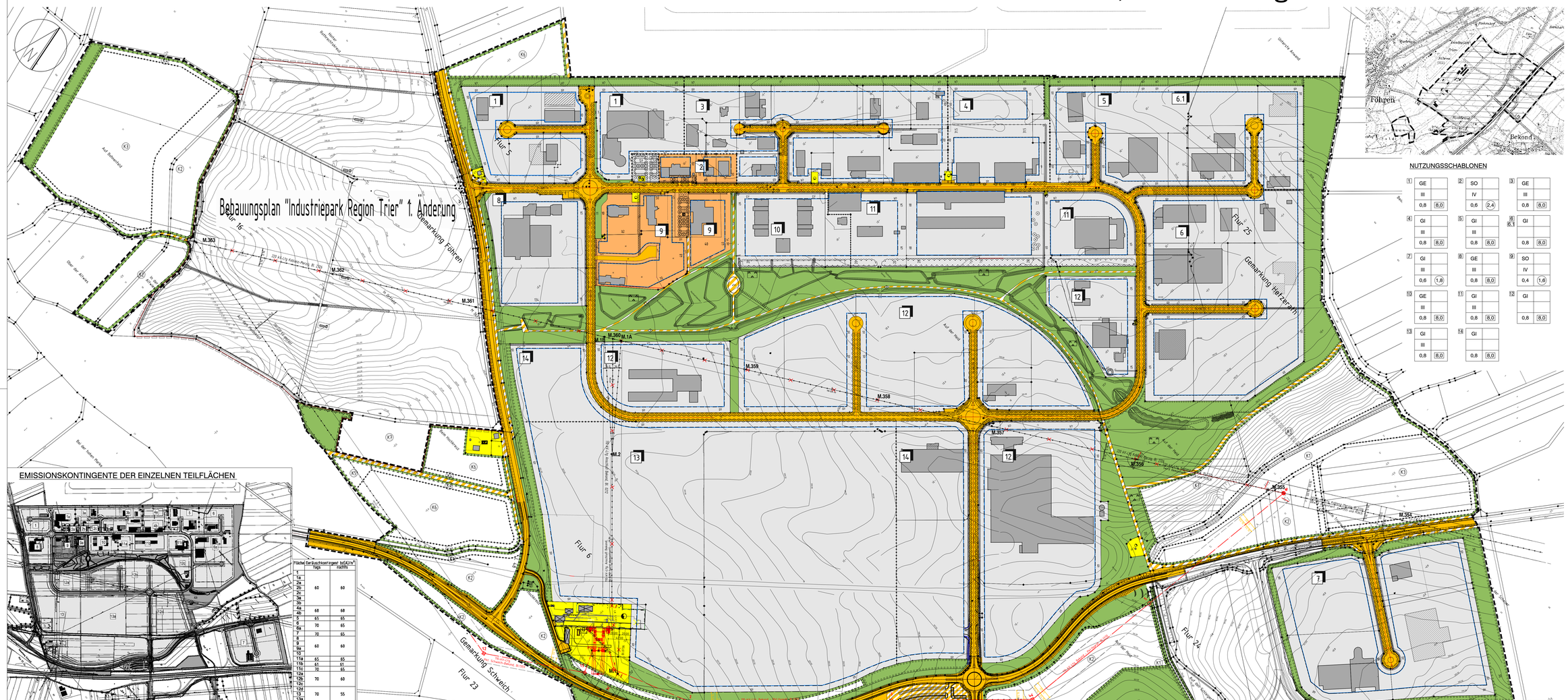

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Gemäß § 1 Abs. 4, 8 und 9 BauNVO werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgende Nutzungen festgesetzt:
   „Industriegebiet" (GI) - Teilgebiete 4, 5, 6, 6.1, 7, 11, 12, 13, 14
   „Gewerbegebiet" (GE) - Teilgebiete 1, 3, 8, 10
   „Sondergebiet" (SO) - Teilgebiete 2, 9
1.1 In Anwendung des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ist die Teilfläche 7 überwiegend autobahn-affinen Betrieben vorbehalten. Zulässig im v.g. Sinne sind z.B.: Logistik-, Fuhr- und Transportunternehmen, Versandhandelsunternehmen, Autobahnservicebetriebe (mit Ausnahme von Raststätten und Autohöfen), Betriebe mit erhöhtem Güterverkehrsaufkommen.
   Die Teilflächen 2 und 9 sind Geschäfts-, Hotel-, Büro- und Verwaltungsgebäuden und Anlagen für kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke vorbehalten. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden, sofern Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Ziele der städtebaulichen Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
1.2 Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen .....) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO generell unzulässig.
1.3 Grundsätzlich ausgeschlossen sind Betriebe:
   a) die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,
   b) Betriebe, durch die das Flugaufkommen wesentlich erhöht wird,
   c) Betriebe, deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,
   d) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen,
   e) Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölerzeugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen,
   f) des großflächigen Einzelhandels und Einzelhandelsfachmärkte,
   g) wie erotische Sauna- und Massagebetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Terminwohnungen, Eroscenter und vergleichbare Dirnenunterkünfte.
1.4 Einzelhandelsbetriebe sind gem. § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn eine im Zusammenhang mit dem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Handwerks oder Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausgeübt wird, oder der Verkauf der Versorgung der im Gebiet Arbeitenden dient.
1.5 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die Emissionskontingente entsprechend der Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung der Pegelbeimessungen aufgrund des Abstandes, der Boden- und Meteorologiedämpfung und der Luftabsorption. Für die Geräuschkontingentierung sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Flächen maßgeblich.
2. Gliederung des Gebietes
2.1 In den Teilgebieten 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 11 sind gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO die, als Bestandteil (urkundlich verfunden) der Planurkunde, aufgeführten Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis einschl. VI der Abstandsliste zum Erlaß des MU vom 26.2.1992 nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die dort angeführten Nr. 47, 92, 93, 101, 107, 111, 112, 117, 133, 134, 137, 148, 154, 165, 166, 167, 170, 171, 173, 174, und Anlagen mit vergleichbaren Emissionsverhalten. Im Einzelfall kann auf der Basis von Lärm- und Emissionsgutachten eine Ausnahme erfolgen.
2.2 Das Teilgebiet Ziff. 13 steht ausschließlich als Vorbehaltsfläche für großflächige, qualitativ hochwertige Industriebetriebe zur Verfügung. Bei einer Aufteilung wird eine Mindestgröße von 20 ha festgesetzt.
2.3 Die Teilgebiete 1, 6.1 und 8 sind für die Ansiedlung von Betrieben mit nichtschadstoffemittierenden Anlagen, die keiner Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen vorbehalten.
3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO):
   Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungsschablone im Plan jeweils festgesetzten Höchstwerte. Dort, wo sich Baugrenzen mit dem Gebäudebestand decken, gilt der Baubestand als maßliche Festlegung.
4. Für die maximale Gebäudehöhe ensprich: alle Sonderbauten wie z.B. Aufzugstürme, Silos o.ä. sowie Bepflanzung und Einzäunung gelten die im Plan durch Schnittdarstellung festgesetzten Werte. Der Maximalwert für die Teilfläche 7 wird auf 215 m über NN festgesetzt; für die sonstigen Flächen auf 218 über NN.
   Für die Teilbereiche 6 sowie 11 bis 14 kann gem. § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB beim Nachweis betrieblicher Erfordernisse, unter Einhaltung der Vorgaben gem. Schnittdarstellung, der Maximalwert überschritten werden.

B) Baurechtsungerechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB

1. Abgrabungs- oder Auffüllboschungen an den Grundstücksgrenzen sind ohne Stützmauern mit wechselnden Neigungen flacher als 1:2 herzustellen und mit Gehölzpflanzungen zu sichern.
2. Lagerflächen, Abfallcontainer o.ä. Anlagen müssen von öffentlichen Straßen durch mind. 2,00 m hohe Wände, Erdwälle und / oder dichte Bepflanzung abgeschirmt werden.
3. Reklame- und Werbeanlagen bis zu einer Größe von max. 5% der Fassadenfläche dürfen auf einer Außenseite des Gebäudes, bei Eckgrundstücken auf zwei Außenseiten angebracht werden; sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Die Reklame- und Werbeanlagen dürfen nicht über die Traufe hervorragen. Markenwerbung, Flaggen, sich bewegende Teile o. ä. sowie temporäre Werbung kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Soweit die betrieblichen Erfordernisse es zulassen, sind Hof-, Lager-, Parkplatz- und Wegeflächen mit nicht bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Zulässig sind wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrasen, Porenpflaster o.ä.
2. Die als Parkanlagen dargestellten öffentlichen Grünflächen sind mit Feucht- und Wasserflächen, Bäumen und Gehölzen zu gliedern und extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen.
3. Auf den ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die folgenden, im Umweltbericht detalliert beschriebenen Maßnahmen durchzuführen:
   K1 Renaturierung des Quellbaches
   K2 Entwicklung von Rohricht und strukturreichen Brachen
   K3 Entwicklung von Extensivgrünland
   K4 Anlage von Baumreihen
   K5 Anlagen von Hecken und Feldgehölzen
   K6 Anlage von Säumen in Landwirtschaftsflächen.

D) Pflanzbindungen und Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1. Die im Plan gekennzeichneten Gehölze (Baume und Sträucher) sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18299 zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
2. Entlang der Erschließungsstraßen sind Laubbäume mit einem Abstand von max. 10,00 m zu pflanzen. Für die Herstellung von Grundstückszufahrten ist gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eine Unterbrechung des festgesetzten öffentlichen Grünstreifens sowie der Aufschüttungsflächen entlang der Erschließungsstraßen an zwei Stellen je Grundstück auf jeweils max. 10,00 m Breite zulässig.
3. Auf mindestens 20 % der einzelnen Grundstücke sind Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher) anzulegen. In diesen Flächen ist pro 150 m² ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
4. Beidseitig des Grenzverlaufs zwischen zwei gewerblich-industriell genutzten Grundstücken sind je mindestens 5 m breite Pflanzstreifen auszubilden und mit einer Gehölzartenmischung aus mindestens 5 Laubgehölzarten flächig zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind die vorhandenen befestigten Flächen.
5. Oberirdische Stellplätze sind gegenüber dem öffentlichen Straßenraum einzugrünen und mit Pflanzstreifen zu gliedern. Für jeweils 6 Stellplätze ist ein Baum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
6. Flachdächer / Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 8° und mit einer Ausdehnung von mehr als 100 m² sind, mit Ausnahme bestehender und bereits genehmigter Gebäude, extensiv zu begrünen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn je 10 m² nicht begrünter Dachfläche 1 m² Gehölzpflanzungen zusätzlich zur Festsetzung D 3 auf dem betreffenden Betriebsgrundstück angelegt werden.
7. Ungegliederte Wandflächen von mehr als jeweils 100 m² sind in geeigneter Weise zu begrünen.
8. Für Pflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, z.B.
   Bäume erster Ordnung:
   Acer pseudoplatanus Bergahorn
   Prunus avium Vogelkirsche
   Fraxinus excelsior Esche
   Bäume zweiter Ordnung:
   Acer campestre Feldahorn
   Carpinus betulus Hainbuche
   Sorbus aucuparia Eberesche
   Sträucher:
   Corylus avellana Hasel
   Lonicera xylosteum Heckenkirsche
   Rosa canina Hundsrose
9. Bei den flächigen Anpflanzungen darf der Anteil einzelner Gehölzarten max. 20 % betragen. Der Abstand zwischen den Sträuchern beträgt max. 1,50 m und zwischen den Bäumen maximal 12,00 m.
10. Die Bepflanzung auf den Grundstücken ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen.

E) Festsetzungen nach § 9(1)21 und 26 BauGB

1. Pflanzungen im Schutzstreifen der 110 kV Leitung dürfen eine Endwuchshöhe von 3,00 m nicht überschreiten.
2. Die im Plan entlang der Straßen dargestellten Leitungsrechte sind von Gehölzbepflanzungen und Einfriedungen freizuhalten.

Hinweise

1. Anfallendes Niederschlagswasser ist in die öffentlichen Anlagen zur Ableitung bzw. Versickerung der Oberflächenwasser einzuleiten.
2. Die im Plan dargestellten Entwässerungsmulden sowie Fuß- und Radwege werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Objektplanung detailliert.
2.1 Bei Querung der Entwässerungsmulden sind die Abflußverhältnisse zu gewährleisten.
3. Es wird empfohlen, Niederschlagswasser von den Dachflächen zu sammeln und zu nutzen (z.B. für Produktionszwecke, Grünanlagenbewässerung, Speisung von Löschwasserteichen).
4. Auf DIN 18915 - Bodenarbeiten - Bodenverdichtung und Flächenversiegelung wird hingewiesen.
5. Im Umfeld des Quellbaches im Nordteil des Gebietes sowie der Brachflächen am Hochkreuz sollen Baumaßnahmen möglichst erst nach Ablauf der Zeit von Anfang März bis Ende Mai begonnen werden.
6. Schutzmaßnahmen
6.1 Bei Baumaßnahmen im Schutzstreifen von Leitungen sind die jeweiligen Versorgungsträger im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
6.2 Baumaßnahmen im Bereich zwischen 40.00 bis 100,00 m von der Fahrbahnkante der BAB 1 bedürfen der Zustimmung durch den Bauleistträger der BAB.
6.3 Nach den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung Nr. 51279 (Anlage 4 der Begründung) sind hinsichtlich des Untergrundes besondere Vorkehrungen in Bezug auf Frostsicherheit, Bodenverbesserungen, Sicherungsmaßnahmen bei Ausschachtung etc. zu treffen. Einzelheiten sind der Untersuchung zu entnehmen.
7. Bei der Darstellung des Anschlusses an die BAB 1 handelt es sich um nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB. Der Inhalt der Planung wurde in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren gem. Bundesfernstraßengesetz erbrachtet.
8. Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung können zwischen den Masten 356 und 360 die nachstehend aufgeführten Gebäudehöhen von uns in Aussicht gestellt werden:
   Zwischen den Masten 356 und 357:
   Gebäudehöhe maximal 7,80 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 199,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 206,80 m über NN).
   Zwischen den Masten 357 bis 358:
   Gebäudehöhe maximal 11,00 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 200,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 211,00 m über NN).
   Zwischen den Masten 358 bis 359:
   Gebäudehöhe maximal 8,80 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 200,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 208,80 m über NN).
   Zwischen den Masten 359 bis 360:
   Gebäudehöhe maximal 7,00 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 202,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 209,00 m über NN).
   Die Leitungsmaste sind in einem Umkreis von mindestens 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freizuhalten.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanzV 90

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Gewerbegebiet — GE
- Industriegebiet — GI
- Sondergebiet — SO

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. — III

Fülschema der Nutzungsschablone

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRUNDFLÄCHENZAHL	

Bereichsbezeichnung, z.B. — 9

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche — P
- überregionaler Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächensignatur

- Zweckbestimmung: Elektrizität
- Zweckbestimmung: Gas
- Zweckbestimmung: Fernwärme
- Zweckbestimmung: Wasser
- Zweckbestimmung: Abwasser
- Zweckbestimmung: Post

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- unterirdisch (H)
- oberirdisch: wird demontiert (H)
- oberirdisch: neue Trasse (H)

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen zur Versickerung von Oberflächenwasser (H)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmen-Nr. (s. auch textl. Festsetzungen) — K1 - K6

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Anpflanzen Einzelbaum
- Anpflanzen Gehölz
- Erhalten Einzelbaum
- Erhalten Gehölz

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des bestehenden Bebauungsplanes (H)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Vorhandene Geländehöhe über NN (H) — 343.0
- Private Stellplätze — St
- Schutzstreifen der 220 kV Freileitung
- Schutzstreifen der 110 kV Freileitung
- Leitungsrecht
- zu beseitigendes Gebäude

Bestandsangaben

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsnisse in Rhld.-Pfalz.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991, Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.03.2011, (GVBl. Seite 279)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 02.2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. S. 1690)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.03.2011 (BGBl. I, Seite 506)
7. Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2005 (GVBl. Seite 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. Seite 279)
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2005 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 279)
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. Seite 279)
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2005 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I Seite 1163)
11. Landesfischereigesetz (LFischG) in der Fassung vom 09.07.1979, S. 213, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 321)
12. Gemeindeordnung (Rheinland-Pfalz) (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch § 147 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.09.2010 (BGBl. S. 313)
13. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 279)
14. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 06.07.2007 (BGBl. I, Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585).

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier, den_____
Vermessungs- und Katasteramt

Die Verbandsversammlung hat am 17.11.2010 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Am 17.11.2010 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestset- zung hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06.12.2010 bis 06.01.2012 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.11.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Föhren, den ...._.....
Zweckverband "Industriepark Region Trier"

(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Föhren, den ...._.....
Zweckverband "Industriepark Region Trier"

(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung hat am 26.10.2011 den Bebauungsplan gem. §24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

B E S C H L O S S E N

Föhren, den ...._.....
Zweckverband "Industriepark Region Trier"

(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Koblenz, den_____
Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord
Im Auftrage

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Verbandsversammlung, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

A U S F E R T I G U N G

Föhren, den_____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"

(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Föhren, den_____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"

(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Zeichnung wurde mitels CAD erstellt, Fehlende Maßgaben können digital ermittelt werden.

Stand : März 2012

Maßstab 1:2.500

Auszug aus der Flurkarte,
Stand: März 2012
Kataster- und Vermessungsamt Trier

Verfasser:
SOZIETÄTSGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANUNG
BAHNSTR. 38 • TRIER • T. 24008 / F. 24009

BGH PLAN
GESELLSCHAFT FÜR BAULICHE UND LANDSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG MBH
D - 54290 TRIER
KAISERSTR. 14
FAX +49 651 / 46 08 60
TELEFON +49 651 / 99 29 00
info@bgh-plan.de
www.bgh-plan.de

Zeichnung wurde mitels CAD erstellt, Fehlende Maßgaben können digital ermittelt werden.

AUSFERTIGUNG 3/3 BAUPRÜFUNG/STADTBÜRO/BNL
SOBTI